Dienstunfähigkeitsversicherung

Soldaten unterliegen einer besonderen **Dienstfähigkeit.** Sie können bereits bei körperlichen oder psychischen Einschränkungen für dienstunfähig erklärt werden.

§55 Entlassung (Soldatengesetz)
(2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist.
Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.
§ 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

Im Falle einer Dienstunfähigkeit entsteht eine **erhebliche Versorgungslücke.**
Der betroffene Soldat verliert schlagartig sämtliche Bezüge – einschließlich Sold, Zulagen und Versorgungsvorteile. Dies führt dazu, dass der zuvor aufgebaute Lebensstandard nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Laufende Kosten wie Miete, Kredite oder Unterhaltspflichten bleiben bestehen, während das Einkommen auf null fällt. Ohne passende Absicherung steht der Soldat plötzlich vor einer finanziellen Ausnahmesituation, in der gewohnter Lebenskomfort und finanzielle Stabilität nicht mehr gewährleistet sind. **Dies trifft vor allem für Zeit- oder Freiwilligen Wehrdienstleistenden zu.**

Beispiel: Ein SaZ 12 wird nach 3 Jahren dienstunfähig. Er hat keinen Anspruch auf Pension oder Rente. Ohne Dienstunfähigkeitsversicherung hat er **kein Einkommen** obwohl laufende Kosten wie Miete oder Kredit weiterlaufen.

Fazit: Eine DU-Absicherung ist keine Kur, sondern Pflichtschutz für jeden Soldaten. Früh abgeschlossen, schützt sie mit hoher Leistung bei niedrigem Beitrag.

Kontakt:
Soldatenversicherung24.de
Telefon: +49 160 4108609
E-Mail: service@soldatenversicherung24.de

Bei Fragen wende dich bitte gerne jederzeit an unser Team!